

**Antrag I-
Jusos Bezirk Hannover****Empfehlung der Antragskommission
Annahme**

Das Versöhnungsabkommen zwischen Deutschland und Namibia muss neu verhandelt werden! - Wir müssen unsere historische und juristische Schuld anerkennen!

1 Deshalb fordern wir die SPD auf, sich auf allen Ebe-
2 nen dafür einzusetzen, dass die Gemeinsame Er-
3 klärung „Vereint im Gedenken an unsere koloniale
4 Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung,
5 vereint in unserer Vision für die Zukunft“ zwischen
6 Namibia und Deutschland unter Beteiligung der
7 betroffenen Bevölkerungsgruppen neu verhandelt
8 wird. Dieser Prozess muss auf Augenhöhe stattfin-
9 den, und die Entscheidungsgewalt muss bei den Op-
10 fern bzw. ihren Nachkommen liegen. Darüber hin-
11 aus setzt sie sich für Verhandlungen über Reparati-
12 onszahlungen an die Betroffenen ein.

13

14 Begründung**15 Bis heute zu oft übersehen: Deutschlands Kolonial-
16 geschichte**

17 In der verbreiteten öffentlichen Wahrnehmung wur-
18 de die deutsche Kolonialgeschichte lange Zeit her-
19 untergespielt. Hauptgrund dafür war, dass Deutsch-
20 lands Rolle als Kolonialmacht im Jahr 1918 mit der
21 Niederlage im Ersten Weltkrieg endete und so-
22 mit kürzer dauerte als die Kolonialherrschaft an-
23 derer europäischer Staaten. Der Verweis auf die
24 bloße Zeitspanne kann jedoch weder die Beteili-
25 gung Deutschlands am europäischen Kolonialismus
26 und am sogenannten „Wettlauf um Afrika“ in Ab-
27 rede stellen, noch die im Rahmen dieses Unrechts-
28 regimes verübten Verbrechen und bis heute an-
29 haltenden Konsequenzen relativieren. Zudem wur-
30 de die koloniale Eroberung lange durch rassistische
31 Ideologien vorbereitet, und Versuche, die Verbre-
32 chen der Kolonialzeit zu beschönigen, endeten erst
33 nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis 1914 waren die
34 deutschen Kolonien, gemessen an der Fläche, die
35 drittgrößten nach den britischen und französischen.
36 Auf dem afrikanischen Kontinent nahm Deutsch-
37 land die Gebiete Deutsch-Südwestafrika (heute Na-
38 mibia), Deutsch-Ostafrika (heute Tansania, Burundi,
39 Ruanda), Togo und Kamerun einseitig in Besitz und
40 deklarierte die Territorien als sogenannte „Schutz-
41 gebiete“.

42 Das Deutsche Reich eignete sich das heutige Na-
43 mibia von 1884 bis 1918 gewaltsam als Kolonie

44 an. Im sogenannten Deutsch-Südwestafrika raub-
45 ten die Deutschen der einheimischen Bevölkerung
46 Land und Vieh. Durch den Diebstahl von Weideland
47 und Wasserstellen entzog die Kolonialmacht der
48 einheimischen Bevölkerung, die vor allem von der
49 Viehwirtschaft abhängig war, die Existenzgrundla-
50 ge. Geschützt durch kaiserliche „Schutztruppen“ be-
51 trieben die deutschen Siedler*innen eine rassistisch
52 begründete Ausbeutungs- und Unterdrückungspo-
53 litik. Gegen dieses Unrecht gab es keine Möglich-
54 keit der juristischen Gegenwehr, sodass die Bevöl-
55 kerungsgruppen der Ovaherero und der Nama be-
56 waffneten Widerstand leisteten. Zwischen 1904 und
57 1908 befahl daraufhin der Kommandeur der deut-
58 schen Schutztruppen, Lothar von Trotha, den Völ-
59 kermord an beiden Bevölkerungsgruppen. Nach der
60 Flucht der Ovaherero in die Omaheke-Wüste ließ
61 von Trotha die Wüste abriegeln und die Ovaherero
62 gezielt verdursten. Überlebende wurden in Konzen-
63 trationslager verschleppt, wo viele an Hunger, Käl-
64 te und Zwangsarbeit starben. Schätzungen zufolge
65 wurden 80 Prozent der Ovaherero und 50 Prozent
66 der Nama getötet. Gleichzeitig förderte der Koloni-
67 alstaat – im Gegensatz zu anderen deutschen Kolo-
68 nien – die Ansiedlung weißer Deutscher. Obwohl in
69 Deutschland eine stark imperialistische und rassisti-
70 sche Stimmung herrschte, waren diese Verbrechen
71 auch damals keineswegs selbstverständlich. Schon
72 zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es Kritik am
73 Kolonialismus, und es wäre allen Verantwortlichen
74 möglich gewesen, das Unrecht klar als solches zu
75 erkennen. Der Völkermord an den Ovaherero und
76 Nama wurde bereits von Zeitgenoss*innen als sol-
77 cher erkannt und verurteilt. Das damalige europäi-
78 sche und deutsche Kolonialrecht basierte auf rassis-
79 tischen und pseudowissenschaftlichen Grundlagen,
80 die diese Verbrechen erst möglich machten. Daher
81 kann es keinen legitimen rechtlichen Bezug auf die-
82 ses Recht geben. Rechtsstaatliche Prinzipien wurden
83 auch nach damaligen Maßstäben eklatant verletzt.
84 Die Schuld des deutschen Staates steht aus heutiger
85 wie aus damaliger Sicht außer Frage.

86 **Die Kolonialisierung wirkt sich bis in die Gegenwart**
87 **aus!**

88 Die Folgen der deutschen Kolonialherrschaft in Na-
89 mibia sind nicht nur historischer Natur, sondern prä-
90 gen bis heute das Leben vieler Namibier*innen, ins-
91 besondere der Ovaherero und Nama. Die rassisti-
92 sche Landverteilung, die während der Kolonialzeit

93 durchgesetzt wurde, hat zu einer wirtschaftlichen
94 Ungleichheit geführt, die bis heute anhält. Noch
95 immer gehören rund 70 Prozent des privaten Lan-
96 des in Namibia den Nachfahren der europäischen
97 Siedler*innen, obwohl sie nur eine kleine Minder-
98 heit der Bevölkerung ausmachen. Im krassen Gegen-
99 satz dazu stehen die Nachfahren der indigenen Be-
100 völkerung, die in vielen Fällen enteignet und vertrie-
101 ben wurden und heute in Armut leben. Die tradi-
102 tionelle, von Viehzucht und Ackerbau abhängige Le-
103 bensweise der Ovaherero und Nama wurde durch
104 großflächige Landnahme und die Einführung eines
105 kolonialen Agrarsystems zerstört. Die großen Far-
106 men der weißen Siedler*innen haben die zuvor von
107 den Ovaherero und Nama genutzten Weideflächen
108 und Wasserquellen blockiert und deren ökonomi-
109 sche Basis dauerhaft zerstört.

110 Diese Landverteilung hat bis heute gravierende so-
111 ziale und wirtschaftliche Folgen. Die meisten Men-
112 schen, die in ländlichen Gebieten leben, haben
113 kaum Zugang zu fruchtbarem Land und sind oft auf
114 Subsistenzwirtschaft angewiesen. Viele Nachkom-
115 men der Kolonialopfer sind gezwungen, in die Städ-
116 te zu ziehen, wo sie oft unter prekären Bedingun-
117 gen leben und schlecht bezahlte Jobs haben. Die un-
118 gleiche Landverteilung behindert nicht nur die wirt-
119 schaftliche Entwicklung dieser Bevölkerungsgrup-
120 pen, sondern auch ihre gesellschaftliche Teilhabe
121 und politische Mitsprache.

122 Gleichzeitig besteht bis heute ein struktureller Ras-
123 sismus, der auf den Grundlagen der Kolonialzeit be-
124 ruht. Die weiße Minderheit profitiert nach wie vor
125 von ungleichen wirtschaftlichen Machtverhältnis-
126 sen, während viele Ovaherero und Nama um die An-
127 erkennung ihrer Rechte kämpfen. Auch die psychi-
128 schen und emotionalen Traumata, die durch die Ko-
129 lonialzeit und den Völkermord verursacht wurden,
130 sind Teil dieses fortwirkenden Erbes. Viele Nach-
131 fahren der Opfer kämpfen weiterhin um Gerechtig-
132 keit und Anerkennung ihrer Geschichte, während
133 sie tagtäglich mit den sozialen und wirtschaftlichen
134 Benachteiligungen konfrontiert sind, die aus dieser
135 Geschichte resultieren.

136 Die bis heute bestehenden Ungerechtigkeiten sind
137 nicht nur ein lokales, sondern auch ein globales Pro-
138 blem, das im Kontext internationaler Beziehungen
139 und Gerechtigkeit aufgearbeitet werden muss. Nur
140 durch eine vollständige Anerkennung der kolonialen
141 Verbrechen und eine tiefgreifende Auseinanderset-

142 zung mit deren Nachwirkungen kann es gelingen,
143 die kolonialen Strukturen, die bis heute das Leben
144 vieler Namibier*innen bestimmen, zu überwinden.

145 **Das Versöhnungsabkommen zwischen Deutschland**
146 **und Namibia**

147 Von 2015 bis 2021 verhandelten die Regierungen
148 Deutschlands und Namibias über ein Versöhnungs-
149 abkommen, das die dunkle Vergangenheit der deut-
150 schen Kolonialherrschaft in Namibia anerkennen
151 und versöhnen soll. Das Abkommen besteht aus
152 mehreren Elementen. Zum einen sieht es eine offi-
153 zielle Entschuldigung Deutschlands für die Verbre-
154 chen und das Leid während der Kolonialherrschaft
155 vor. Deutschland bekennt sich zu seiner historischen
156 Verantwortung für die Gräueltaten und drückt sein
157 tiefes Bedauern aus. Darüber hinaus wird Deutsch-
158 land finanzielle Unterstützung in Höhe von 1,1 Mil-
159 liarden Euro für Entwicklungs- und Wiederaufbau-
160 projekte in den vom Völkermord betroffenen Ge-
161 meinden in Namibia bereitstellen. Dieser Fonds soll
162 dazu beitragen, die soziale und wirtschaftliche Si-
163 tuation der Nachkommen der Opfer zu verbessern.

164 **Betroffene Bevölkerungsgruppen müssen einbezo-**
165 **gen werden!**

166 Die von den deutschen Kolonialverbrechen am
167 stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen, die
168 Ovaherero und Nama, waren nie an den Verhand-
169 lungen beteiligt und erhielten erst den endgülti-
170 gen Vertragstext. Der Ausschluss der Ovaherero und
171 Nama als Verhandlungspartner widerspricht nicht
172 nur dem Völkerrecht, sondern auch einer Resolution
173 des namibischen Parlaments aus dem Jahr 2006, die
174 vorsieht, Verhandlungen zwischen den betroffenen
175 Gemeinschaften und Deutschland zu ermöglichen,
176 mit dem Ziel, eine „vollständige Entschädigung im
177 Sinne des Völkerrechts auszuhandeln. Dazu müsste
178 Deutschland den Völkermord an den Ovaherero und
179 Nama nicht nur historisch, sondern auch rechtlich
180 anerkennen. Diese Unterscheidung zwischen histo-
181 rischer und rechtlicher Anerkennung ist ein zentra-
182 ler Kritikpunkt an der deutschen Haltung.

183 Die historische Anerkennung bedeutet, dass
184 Deutschland die Verbrechen anerkennt und sein
185 Bedauern ausdrückt, ohne jedoch rechtliche
186 Verpflichtungen einzugehen. Die rechtliche Aner-
187 kennung des Völkermordes würde Deutschland
188 hingegen verpflichten, die Verantwortung für die
189 begangenen Verbrechen anzuerkennen und ange-
190 messene Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu

191 ergreifen.
192 Die Bundesregierung argumentiert, dass die Here-
193 ro und Nama nach dem Kriegsvölkerrecht und dem
194 humanitären Völkerrecht keinen völkerrechtlichen
195 Schutz genießen konnten, weil sie zu den sogenann-
196 ten „unzivilisierten Völkern“ gehörten. Mit dieser In-
197 terpretation reproduziert sie den Rassismus, der den
198 Kolonialismus erst möglich gemacht hat. Demnach
199 wäre die Ermordung der Ovaherero und Nama nach
200 europäischem Kolonialrecht - und das wird hier an-
201 gewendet - keine Rechtsverletzung gewesen. Dar-
202 über hinaus beruft sich die Bundesregierung darauf,
203 dass die rechtliche Definition des Völkermordes, wie
204 wir sie heute kennen, erst nach dem Zweiten Welt-
205 krieg mit der Verabschiedung der Völkermordkon-
206 vention der Vereinten Nationen im Jahr 1948 festge-
207 legt wurde. Deshalb argumentiert die Bundesregie-
208 rung, dass die heutigen völkerrechtlichen Normen
209 nicht auf Verbrechen angewendet werden können,
210 die vor dieser Konvention begangen wurden. Dies ist
211 ein zentrales Element der deutschen Position.
212 Nicht nur in Namibia gibt es massive Kritik an dem
213 Abkommen; auch UN-Sonderberichterstatter*in-
214 nen haben sich kritisch zu dem geplanten Ab-
215 kommen zwischen Namibia und Deutschland
216 geäußert. Wenn Deutschland das Unrecht seiner
217 kolonialen Vergangenheit wirklich anerkennen will,
218 kann dies nur gelingen, wenn die Betroffenen und
219 ihre Stimmen in den Mittelpunkt des Prozesses
220 gestellt werden. Deshalb muss das Abkommen neu
221 verhandelt werden!